

zur Entscheidungssammlung des Senats

2480 054

7

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 81/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Gerda S [REDACTED], geborene Sa [REDACTED],
[REDACTED] East E [REDACTED] Avenue, Ch [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts vom 16. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Gründe

Das Berufungsgericht hat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 561; 562; 1972, 31 Nr. 21) angenommen, daß der Anspruch der Klägerin wegen des Verlustes ihres Auswanderergutes, soweit er bestanden haben sollte, seit dem Ablauf des 31. März 1967 nach § 190 a BEO erloschen ist, weil sie eine Begründung des im März 1958 angemeldeten Anspruchs erst im September 1967 nachgebracht hat. Die Angaben im Rückerstattungsverfahren, auf die die Klägerin bis zum 31. März 1967 die Ent-

- 3 -

7

schadigungsbehörde nicht hingewiesen hat, können eine Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts gegenüber den Entschädigungsorganen (§ 173 BEG) nicht ersetzen.

Mai

Fuchs

